



genden Kapitalien, wenn solche nicht unter funfzig Thalern betragen, in Verzinsung und, zwar mit Festsetzung einer der Direction, nach den vorkommenden Bedürfnissen, frey stehenden einvierteiljähri gen Aufkündigung, anzunehmen, auch in einem ihrer Gewölbden mit drey verschiedenen Schlössern verwahrten Kasten, worin der übrige baare, jedoch nie über funfzig Thaler hinausgehende Vorrath nebst den Obligationen und übrigen sämtlichen Documenten befindlich, verwählerlich niederzulegen. Den drey Directoren, von denen jeder einen besonderen Schlüssel zu dem erwähnten Kasten hat, lieget ob, für die Berechnung aller Einnahme und Ausgabe und deren Richtigkeit in Solidum zu haften, zu den Entschädigungen die erforderlichen Kapitalien zu erheben und auszusahlen, in der vorgedachten alljährlichen Zusammenkunft die geführte Rechnung abzulegen, darüber die von zwey Drittel der alsdann gegenwärtigen Gesellschafts Mitglieder verlangten Erläuterungen zu ertheilen, und den Kassen Vorrath nebst Obligationen und sämtlichen Documenten und sonstigen

Scripti onen an ihre erwähltesten Nachfolger, zur gleichmäßigen Verwaltung, abzuliefern.

Die zu leistende Entschädigung findet allein bey den mit Sommerfaat, Winterfaat, Weizen, Roggen, Gersten, Hafer, Erbsen, Wicken, Feldbohnen und Buchweizen bestellten, durch den Hagelschlag beschädigten Feldern, aber niemals bey den übrigen Feldfrüchten, als Lein, Kartoffeln, Kohl, Rüben, oder wie sie sonst Namen haben mögen, statt, und wird, nach dem Verhältnisse des erlittenen, durch die Exaction

- a) entweder auf den Verlust des ganzen Ertrages,
- b) oder drey Viertel,
- c) oder der Hälfte,
- d) oder ein Viertel desselben

bestimmten Schadens, berechnet. Nach diesem Maaßstabe, und nach dem Grundlage eines Einhundert und zwanzigfachen Erlazes der Einlage haben bisher die den Hagelschlag erlittenen Mitglieder die Entschädigung,